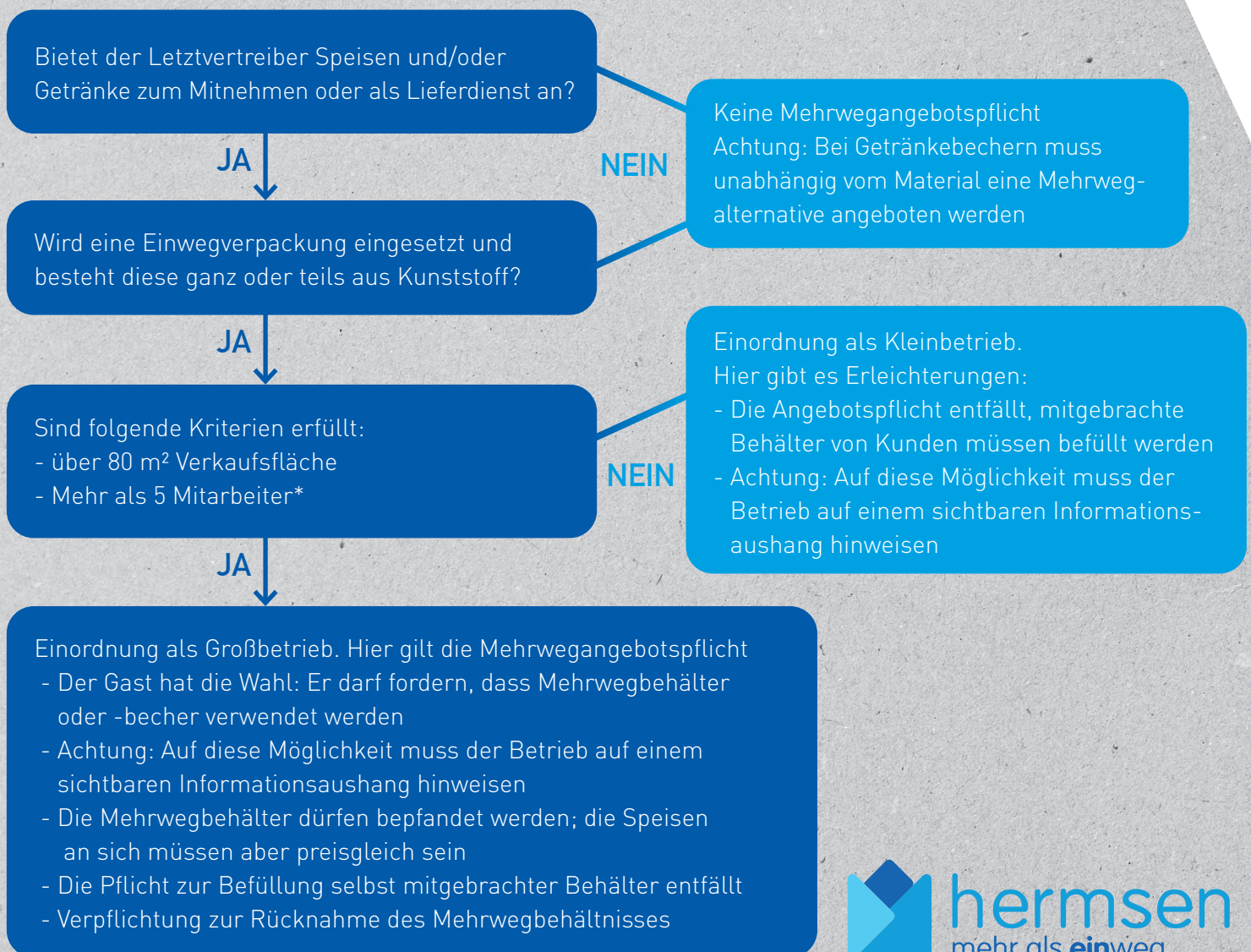


Mehrwegangebotspflicht – Wann gilt was?

Seit dem 01.01.2023 gilt für Letztvertreiber von zubereiteten und verzehrfertigen Speisen und Getränken eine neue Pflicht: Für Behälter und Becher aus Einwegkunststoff muss eine Mehrweg-Alternative angeboten werden.

Es gilt also auch: **Produkte aus Papier, Zuckerrohr, Pappe oder sonstigen kunststofffreien Materialien sind von der Mehrwegangebotspflicht ausgenommen.**

Leider sind die Regeln dazu etwas komplex, sodass folgendes Schaubild helfen soll, die richtige Entscheidung zu finden.



* (TZ-Mitarbeiter zählen gemäß ihren Arbeitsstunden)

Lösungen | Produkte

Unser Mehrwegs Sortiment umfasst

- Take-away-Schalen in verschiedenen Formen und Größen
- Teller
- Trinkhalme
- Becher
- Besteck



Gern senden wir Ihnen Muster zu!

Fragen Sie gern auch nach unseren
kunststofffreien Alternativen.